



## Antrag auf

- Erteilung einer Anmeldebescheinigung nach § 3 ProStSchG
- Verlängerung einer Anmeldebescheinigung § 4 Abs. 4 ProStSchG
- Änderung einer Anmeldebescheinigung § 4 Abs. 5 ProStSchG
- Neuausstellung nach Verlust  
der Anmeldebescheinigung  
der Aliasbescheinigung

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProStSchG) sieht ab 1.7.2017 eine Anmeldepflicht für Personen vor, die in Deutschland der Prostitution nachgehen wollen.

Sie müssen sich bei der Kommune anmelden, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird (§ 3 Abs. 1 ProStSchG).

In Rosenheim wird die Anmeldung im Amt für Sicherheit und Ordnung, Königstr. 15, Zimmer 314 durchgeführt.

### Öffnungszeiten:

Montag 8.00 – 12 Uhr

Dienstag 8.00 – 12 Uhr

Mittwoch 8.00 – 12 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12 Uhr

Zur Anmeldung müssen Sie folgende Angaben machen (§ 4 Abs. 1 ProStSchG):

**Vorname(n):**

**Nachname:**

---

**Geburtsdatum:**

**Geburtsort:**

---

**Staatsangehörigkeit:**

---

**Wohnsitz in Deutschland / Zustellanschrift in Deutschland:**

**c/o (beispielsweise Bordell, Firma):**

**Straße:**

**PLZ:**

**Wohnort:**

---

**Ort des Tätigkeitsschwerpunktes Rosenheim:**

**Ja**

**Nein**

**Kommunen oder Bundesländer, in denen die Tätigkeit zusätzlich geplant ist:**

---

**Datum der letzten gesundheitlichen Beratung:**

---

**Telefon- / Handynummer:  
(freiwillig)**

**email:  
(freiwillig)**

Sofern Sie Ihre E-Mailadresse und/oder Telefonnummer angeben, willigen Sie ein, dass die Daten von der Behörde zwecks Kontaktaufnahme mit Ihrer Person bei erforderlichen Nachfragen verwendet und elektronisch verarbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Sie können die Einwilligung verweigern und der Verwendung und Verarbeitung dieser Daten jederzeit widersprechen. Die Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Erteilung der Anmeldebescheinigung. **Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.**

Weiter müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

1. Zwei aktuelle Lichtbilder (ohne Rand, 45 Millimeter hoch und 35 Millimeter breit)  
Ja Nein
2. Ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument.  
Wenn Sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Ihr Ausweisdokument mit Aufenthaltstitel.  
Ja Nein
3. Den Nachweis einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 Abs. 1 ProstSchG. Bei der ersten Anmeldung darf dieser nicht älter als drei Monate sein.  
Ja Nein
4. Für die auszustellende Anmeldebescheinigung wird eine Gebühr von 35 Euro erhoben, die Sie direkt bei der Anmeldung bezahlen müssen. Ja Nein
5. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass Sie sich zusätzlich eine Aliasbescheinigung ausstellen lassen können. Für die Ausstellung der Aliasbescheinigung müssen Sie zusätzlich 35 Euro zahlen.

Möchten Sie eine separate Aliasbescheinigung? Ja Nein

\_\_\_\_\_  
Alias -Vorname

\_\_\_\_\_  
Alias Nachname

Weitergehende Informationen finden Sie unter [www.rosenheim.de](http://www.rosenheim.de)

Telefonische Auskünfte werden zu den genannten Öffnungszeiten unter Telefon: 08031/365-1353 – erteilt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

# Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes

## 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, [ordnungsamt@rosenheim.de](mailto:ordnungsamt@rosenheim.de), 08031/365-1311

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Königstr. 24, 83022 Rosenheim, [datenschutz@rosenheim.de](mailto:datenschutz@rosenheim.de), 08031/365-1070

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wahrnehmung der Aufgaben aus den Vorschriften des ProstSchG, insbesondere der §§ 3 u. 4 ProstSchG. Ihre Daten werden erhoben um Ihren Antrag auf Anmeldebescheinigung ordnungsgemäß zu erfassen und bearbeiten zu können. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 bis 3 DSGVO, Art. 4 BayDSG, §§ 3 u. 4 ProstSchG, erhoben und verarbeitet

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im notwendigen Umfang weitergegeben an:

- interne Fachstellen wie z.B. Baubehörde, Ausländeramt, Steueramt, usw.
- externe Fachstellen wie Finanzamt, Polizei, Gesundheitsamt usw., um die in dem ProstSchG verfahrensrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchführen zu können.

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Keine Weitergabe an ein Drittland

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Rosenheim dauerhaft gespeichert.

## 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Nicht einschlägig.

## 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Stadt Rosenheim benötigt Ihre Daten, um die Aufgaben der Gewerbebehörde wahrnehmen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben kann z. B. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden oder die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gewahrt werden

## 11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

Nicht einschlägig.